Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 2781.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1846., betreffend die auf der Saale und Unstrut zu erhebenden Schleusengefälle.

Auf Ihren Antrag vom 17. v. M. bestimme Ich, daß fortan: 1) die in dem Tarif zur Erhebung der Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut vom 31. Dezember 1826. (Gesetzsammlung für 1827. Seite 11.) zu 1. vorgeschriebenen Sätze von 3 Rthlr. für beladene und von 20 Sgr. für unbeladene Elbkähne, Schuten oder Gellen, ohne Rücksicht auf die Benennung der Schiffe, von allen Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit mehr als 1200 Zentner beträgt, 2) die in dem gedachten Tarif zu 2. vorgeschriebenen Sätze von 1 Rthlr. 15 Sgr. für beladene und von 12 Sgr. für unbeladene Oderkähne und andere zum Waarentransport bestimmte kleinere Schiffe, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Benennung der Schiffe, von allen zum Waarentransport bestimmten Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit 1200 Zentner oder weniger beträgt, erhoben werden sollen. — Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 6. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2782.) Privilegium wegen Emission von 5,000,000 Thaler Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. November 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von Seiten der unterm 28. Februar 1845. von Uns bestätigten Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 28. Mai 1846. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben zur gänzlichen Vollendung der Bahn und deren Bauwerke, zur möglichst vollständigen Legung des zweiten Geleises auf der Hauptbahn, sowie zur Gründung eines angemessenen Betriebsfonds die Aufnahme eines Darlehns von 5,000,000 Rthlrn., geschrieben: Fünf Millionen Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritätsobligationen, und zwar von 1000 Stück zu 500 Rthlr., von 7500 Stück zu 200 Rthlr., von 15,000 Stück zu 100 Rthlr. und von 30,000 Stück

Ausgegeben zu Berlin den 26. Dezember 1846.

Stück zu 50 Rthlr., zu gestatten, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und des §. 6. des Gesellschaftsstatuts vom 28. Juli 1843., durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen, indem Wir zugleich den, die näheren Bedingungen und Maaßgaben enthaltenden, unter dem 11., 15., 16., 17. und 18. August und unter dem 5. September 1846. notariell resp. gerichtlich vollzogenen anliegenden Nachtrag zum Statute in allen Punkten hierdurch bestätigen. Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde ist mit dem Nachtrage zum Statut durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 27. November 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Nachtrag
zu dem Statute der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 28. Juli 1843.

Nachdem durch statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 28. Mai d. J., die Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals der Berlin-Hamburger Eisenbahn von Acht Millionen Thalern Preuß. Kurant auf Dreizehn Millionen Thaler Preuß. Kurant, hauptsächlich zur gänzlichen Vollendung der Bahn, zur Ausführung der damit im nothwendigen Zusammenhange stehenden Bauwerke, zur möglichst vollständigen Herstellung eines zweiten Geleises auf der Hauptbahn, endlich zur Darstellung eines Betriebsfonds, beschlossen wurde, ist wegen Aufbringung und Sicherstellung der hiernach noch zu beschaffenden Fünf Millionen Thaler Preuß. Kurant, folgender Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft errichtet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Das Kapital der Fünf Millionen Thaler wird in Gemäßheit der Bestimmung des Statuts vom 28. Juli 1843. §. 6. durch Prioritätsobligationen aufgebracht. Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Prioritäts-Obligationen bleibt der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ausschusses, vorbehalten.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden Fünf Millionen Thaler Preuß. Kurant Prioritätsobligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft werden in vier Serien und in jeder Serie unter fortlaufenden Nummern, nach dem sub A. anliegenden Schema, ausgefertigt und zwar auf farbigem Papier mit schwarzem Druck.

Die

Die erste Serie umfaßt	1000	Stück à	500 Rthlr.	also	Rthlr.	500,000
die zweite Serie umfaßt	7500	=	200 Rthlr.	=	=	1,500,000
die dritte Serie umfaßt	15,000	=	100 Rthlr.	=	=	1,500,000
die vierte Serie umfaßt	30,000	=	50 Rthlr.	=	=	1,500,000
Zusammen Preuß. Kurant					Rthlr.	5,000,000

Mit den Obligationen werden Zinskupons nach dem sub B. beigefügten Schema auf farbigem Papier mit schwarzem Drucke für sechs Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit auszugebenden Talons erneuert.

§. 3.

Die sämmtlichen im §. 2. gedachten Prioritätsobligationen aller 4 Serien haben unter sich gleiche Rechte. Die Gesellschaft verpfändet hierdurch den gesammten Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten, für die in den Obligationen verschriebenen Kapitalsbeträge, welche sie vom 1. Januar 1847 ab mit vier ein halb pro Cent jährlich verzinset.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen postnumerando, vom Fälligkeitstermine an, bei den Hauptkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin und Hamburg und in Schwerin in Preuß. Kurant berichtigt. In Hamburg können Zinsbeträge von 50 Rtlhr. oder mehr, nach Wahl des Inhabers auch in Mark Banko zu dem festen Kurse von 150 abgeschrieben werden. Es werden auch die fälligen Kupons der Prioritätsobligationen in sämmtlichen Spezialkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in Zahlung angenommen.

An den Dividenden nehmen die Prioritätsobligationen keinen Antheil. Dagegen haben sie für das darin verschriebene Kapital nebst Zinsen, in Bezug auf das gesammte Vermögen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft und dessen jährliche Erträge, das Vorzugsrecht vor den Stammaktien dieser Gesellschaft. Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb 6 Jahren, von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1848. ab mindestens ein halb Prozent des ausgegebenen Obligationsbetrages verwandt.

Die Auszahlung des Kapitalbetrags der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum erstenmale also am 1. Juli 1848.

Es bleibt der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betreffenden Staaten, insbesondere der bei den Aktien Litt. B. betheiligten hohen Regierungen, entweder den Amortisations-Fonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, oder sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Januar 1853. geschehen.

Ueber die geschehene Amortisation wird den für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarien jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritätsobligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritätsobligationen von derselben zurückzufordern:

a) Wenn einer der im §. 3. festgestellten Zinszahlungstermine durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis inklusive c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem oben sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungs-Frist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritätsobligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritätsobligationen eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, in soweit dasselbe

zum Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört, und zum vollständigen Transport-Betriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist,

veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Korporationen, zum Zwecke postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen, oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen, zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen.

Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen, ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des betreffenden Re-

Regierungskommissars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft durch Prioritätsaktien oder Obligationen (Statut vom 23. Juli 1843. §. 6.) zu machen, welches die, den nach diesem Statutsnachtrage zu emittirenden fünf Millionen Rthlrn. Prioritätsobligationen, eingeräumten Vorrechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Plenarversammlung der Direktion mit Zuziehung zweier Notare gezogen.

Der Verloosungstermin ist vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und es steht dem Inhaber der Prioritätsobligationen die Befugniß zu, demselben beizuwohnen.

Der Syndikus der Gesellschaft oder deren Konsulent und die zugezogenen Notare nehmen über die Verloosung ein Protokoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt von den im §. 4. dazu bestimmten Tagen ab, in den Kassen der Gesellschaft zu Berlin und Hamburg, nach dem Nominalwerthe, an die Vorzeiger der Obligationen, gegen Auslieferung derselben.

Mit den im §. 4. bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritätsobligationen auf.

Die Kupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgeloosten Prioritätsobligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Kupons vorkommenden Falls zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Kupons sollen in Gegenwart der Direktion und des Syndikus oder Konsulenten der Gesellschaft, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihre Direktion wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre, vom Zahlungstage (§. 4.) ab, von der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens

stens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Auf den Kapitalbetrag der Prioritätsobligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

§. 12.

Die in den §§. 4. 8. 9. 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speziellen Benachrichtigung an die Betheiligten durch nachstehende öffentliche Blätter:

die Hamburgischen wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten,
den Hamburger Korrespondenten,
die Allgemeine Preußische Zeitung,
die privilegirte Berlinsche Zeitung,
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Anzeigen und
den Altonaer Merkur.

Im Fall des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es der Gesellschafts-Direktion überlassen, derselben ein anderes in demselben Territorio erscheinendes Tageblatt zu substituiren.

Anlage A.

Schema zur Prioritäts-Obligation
der
Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Obligation
der
Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind 12 Kupons auf sechs Jahre beigefügt.

Ser. I.
№ ......

Die Erneuerung der Kupons nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

über

500 Thaler Preuß. Kur.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrags von Fünfhundert Thaler Preuß. Kurant Antheil an dem, unter Konfirmation der Aller-

Allerhöchsten und höchsten Territorial-Regierungen und nach den Bestimmungen des umstehend abgedruckten Statut-Nachtrages emittirten Kapitale von Fünf Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin und Hamburg, den ten 184

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

für die Kontrolle
(Original-Unterschrift.) (Stempel.)

Anlage B.

Schema

zu Kupons, welche auf sechs Jahre ausgegeben werden.

Serie № [redacted] Coupon №

Pr. Kur. 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. fällig am 2ten Januar 1850.

Werden die Zinsen auf diesen Kupon nicht innerhalb sechs Jahren nach dem Verfalltage bei den Kassen der Gesellschaft erhoben, so sind dieselben zu Gunsten der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft verjährt.

Inhaber dieses Kupons der Prioritäts-Obligation der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft Ser. . . . . № . . . . . . über Fünfhundert Thaler Preuß. Kurant, empfängt am 2. Januar 1850. die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit Eilf Thaler sieben Sgr. sechs Pf.

Berlin und Hamburg, den ten 184

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Kupons werden vom Verfalltage an bei den Hauptkassen zu Berlin und Hamburg, sowie in Schwerin, stets bis nach Eintritt der Verjährung eingelöst, und können in Beträgen von mehr als 50 Rthlr. Pr. Kur., nach Wahl des Inhabers, in Hamburg auch pr. Banco zum festen Kurse von 150 abgeschrieben werden. Auch werden sie bei allen übrigen Kassen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

Die Formulare für die zweite bis vierte Serie unterscheiden sich von obigem Schema nur durch die Kapital- und Zinssummen und die Serie-Nummer.

Talon

Talon zur Prioritäts-Obligation
der
Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser. ______ № ______

über

Fünfhundert Thaler Pr. Kur.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zinskupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebst Talon.

Berlin und Hamburg, den

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nr. 2783.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Dezember 1846., die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Befehle vom 20. September 1836. und 5. Januar 1839. zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungenen Mißverhältnisse, angeordneten Ausnahmemaaßregeln betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19ten v. M. will Ich die zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungenen Mißverhältnisse durch die Befehle vom 20. September 1836. und 5. Januar 1839. angeordneten Ausnahmemaaßregeln hierdurch einstweilen aufheben, mit dem Vorbehalte, dieselben sofort wiederum in Kraft treten zu lassen, wenn die Mißstände, auf deren Beseitigung sie gerichtet waren, von Neuem bemerkbar werden sollten. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

